



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Medienkonferenz
Bern, 29. August 2016

Natalie Imboden, Mitglied Sektorleitung Dienstleistungsberufe der Unia:

Behörden müssen den Vollzug des Arbeitnehmerschutzes bei Uber durchsetzen

Das Gutachten «Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Fragen bei Uber-Taxifahrer/innen» zeigt klar auf, dass Uber-Fahrer/innen ihre Tätigkeit als Arbeitnehmende ausüben. Damit fällt ihre Tätigkeit unter den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes. Zudem kommt die Chauffeurverordnung ARV 2 zur Anwendung.

Uber schuldet gegenüber den AHV-Behörden sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbeiträge. Das Unternehmen Uber ist ein «normaler» Arbeitgeber und hat entsprechende Pflichten. Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen bei Arbeitslosigkeit, Unfall oder im Alter.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen auf den Löhnen der unselbständigen Uber-Fahrer/innen ist im Moment durch die zuständigen Instanzen (AHV-Ausgleichskassen, SUVA) in Umsetzung.

Arbeitsgesetz und Chauffeurverordnung ARV 2

Beim Arbeitnehmerschutz ist der Vollzug zu verstärken. Die geltenden Ruhezeiten, Bestimmungen zu maximalen Arbeitszeiten, Erfassung der Arbeitszeiten und Massnahmen zum Gesundheitsschutz müssen durchgesetzt und kontrolliert werden. So muss Uber als Arbeitgeber auch bei nebenamtlichen Fahrer/innen sicherstellen, dass «ihre gesamte berufliche Tätigkeit im Haupt- und Nebenberuf die in der Verordnung festgelegten Grenzen nicht überschreitet». (Art. 27, Abs. 2 ARV 2). Dies ist aus der Sicht des Gesundheitsschutzes für die Fahrer/innen, aber auch wegen der Verkehrssicherheit wichtig.

Für den Vollzug der Verordnung ARV 2 sind die kantonalen Strassenverkehrsämter zuständig, wobei das Bundesamt für Strassen ASTRA und das UVEK die Oberaufsicht ausüben und den Vollzugsbehörden Weisungen für den Vollzug erteilen können (Art. 31ff, ARV 2).

Die Unia fordert die zuständigen Behörden auf Bundes- und Kantonsebene auf, den Vollzug bei den Uber-Fahrer/innen sicherzustellen. Dazu gehört auch das wichtige Instrument des Fahrtenschreibers, welcher zur Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitvorschriften dient.

Die Unia lehnt die aktuellen politischen Bestrebungen, den Schutz und die Kontrollmechanismen der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften zu schwächen, entschieden ab. Da arbeitsrechtlich kein Unterschied zwischen verschiedenen unselbständigen Taxifahrer/innen besteht, ist es falsch, die Chauffeurverordnung aufzuheben, bzw. abzuändern, wie es aktuell mehrere Vorstösse im Nationalrat (Motion Natermond¹ und Motion Derder Fathi²) fordern.

Arbeitsmarktkontrolle

Ein weiteres Handlungsfeld sind die Arbeitsmarktkontrollen durch die Tripartiten Kommissionen, welche in der Schweiz über die Löhne und Arbeitsbedingungen wachen. Es ist notwendig, dass die Arbeitsbedingungen im Taxigewerbe genau analysiert und beobachtet werden, um Dumping bei den Arbeitsbedingungen zu verhindern.

Plattformwirtschaft und Arbeitnehmerschutz

Die Unia fordert, dass der Bund die Auswirkungen der Plattformwirtschaft auf die Arbeitnehmenden vertieft analysiert und den Schutz der Löhne und Arbeitsbedingungen als zentrale Aspekte in der politischen Agenda thematisiert.

Eine erste Gelegenheit bietet der Bericht des Bundesrates zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt, der aufgrund eines Vorstosses (Postulat Reynard³) in Ausarbeitung ist. Dass Bedarf besteht, zeigt die Strategie «Digitale Schweiz» des Bundes vom 20.4.2016. In der Strategie ist der Schutz der Arbeitnehmenden in der Digitalen Wirtschaft nur sehr am Rande ein Thema. Es wird einzig festgehalten ist, dass es vertiefte Analysen und Beobachtungen zu den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt brauche. Im Rahmen des vorgesehenen interdepartementalen Aktionsplans des Bundes braucht es hier rasch Konkretisierungen.

Der Schutz der Arbeitsbedingungen und der Gesundheitsschutz sind zentrale Errungenschaften, die für alle Arbeitnehmenden gelten müssen – auch in der Plattformwirtschaft.

¹ 16.3066 MOTION «Taxis, Uber und andere Fahrdienste». Fordert, dass die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) für Uber nicht gelten soll. Der Vorstoss wird vom Bundesrat zur Annahme empfohlen. Beschluss im Nationalrat noch ausstehend.

² 16.3068 MOTION «Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes an die neuen Angebote». Die Motion fordert eine Anpassung der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit (ARV 2) an die neuen Technologien. Der Vorstoss wurde am 17.06.2016 vom Nationalrat überwiesen.

³ 15.3854 POSTULAT «Automatisierung. Risiken und Chancen». Der Bericht soll aufzeigen welche Beschäftigungsbereiche betroffen sind und was die Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Sozialversicherungssystem sind.